

Gemeinde Harsum Ortsteil Asel

BEBAUUNGSPLAN NR.6 "HILDESHEIMER-STRASSE"

M. 1:1000

Gemarkung Asel Flur 3 Landkreis Hildesheim-Marienburg



ZEICHNERKLÄRUNG Nr. 6

Festsetzung gem. Bundesbaugesetz (BBauG) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BaunVO) zur Festsetzung der Bebauung nach dem 26.11.68 und der Berichtigung vom 26.12.68 und der Planzeichenverordnung vom 19.1.65

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes		Allgemeine Wohngebiete § 4 BaunVO Zulässig sind Gebäude nach Abs. 2 Ziff. 1-3, ausnahmsweise können zugelassen werden Gebäude nach Abs. 3 Ziff. 1-4	
Höhenlinien (Vergrößerung nach M. 1:25 000, daher ungenau)		Zahl der Vollgeschosse Zwangslinie Ziffer in einem Kreis z.B. II als Höchstgrenze 70m Ziffer z.B. 11 ausserhalb des Gebäudes mit einem geringeren Zahl der Vollgeschosse, die in § 17 BaunVO vorgeschriebenen Geschosshöhenzahlen übereinstimmen, jedoch nicht überschritten werden. Geschosshöhenzahl Dezimalzahl im Kreis z.B. 0,8	
Vorhandene Grundstücksgrenzen		Offene Bauweise, zulässig sind Einzel- u. Doppelhäuser, so wie Hausgruppen bis zu 50m Länge	
Baugrenzen		nur Hausgruppen zulässig	
überbaubare Grundstücksflächen		nur Doppelhäuser zulässig	
nicht überbaubare Grundstücksflächen		Stellung der baulichen Anlagen als Hauptrichtung, nur in Pfeilrichtung zulässig als Hauptrichtung nach Angabe der gekreuzten Pfeile zulässig	
Straßenbegrenzungslinie		Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf	
Verkehrsflächen		Grünflächen	
öffentliche Parkplätze		bestehende bauliche Anlagen	
Flächen für Stellplätze oder Garagen Gemeinschaftsgaragen		Bushaltestelle	
Für die mit X bezeichneten Flächen sind Garagen an den im Bebauungsplan festgesetzten Stellen zu errichten. In Gebieten, für die keine Gemeinschaftsgaragen festgesetzt sind, ist auf eigenem Grundstück mindesten 1 Stellplatz pro Wohnung einzurichten.		Flächen oder Baugrundstücke für Versorgungsanlagen	
Vor Garagentoren ist eine ebene Standfläche von mindestens 6,0 m, gemessen ab Straßenbegrenzungslinie, einzuhalten.		Feuerwehr	
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen		Spielplatz	
Sichtdreiecke Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung, Bewuchs, Einzäunung und sonstigen Maßnahmen über 80 cm Höhe, gemessen ab Fahrbahnoberkante, freizuhalten.		Spielplätze für Kleinkinder (bis 6 Jahre) sind bei Gebäuden mit mehr als 2 Wohnungen auf eigenem Baugrundstück anzulegen. (NSpBG v. 6.2.1973)	

Vorhandene Bäume und Sträucher sind durch die Placierung der baulichen Anlagen und im Zuge der Bauarbeiten soweit irgend möglich zu erhalten. Auf den Freiflächen der Baugrundstücke und auf Nebenflächen der Verkehrsbereiche (Trennstreifen, Parkplätze u.d.) sind, soweit es die Nutzung und die räumliche Situation zulässt, Bäume und Sträucher anzupflanzen und zu erhalten, wobei sollte auf jedem Baugrundstück bzw. je 500qm Freifläche, wenn nicht vorhanden, mindestens ein hochwertiger Laubbaum angepflanzt und erhalten werden. (s. § 9 Abs. 1 Ziff. 15 + 16 BBauG)

<p>1. Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 5. 4. 77) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.</p> <p>Katzenbach Hildesheim den 12. 4. 77 (Vermessungsdirektor)</p>	<p>2. Der Rat der Stadt / Gemeinde hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäss § 2 Abs. 1 BBauG beschlossen am 26. 7. 77 und den Vorentwurf gutgeheissen am 3. 2. 72</p> <p>Gemeinde Asel den 24. 3. 72 Stad / Gemeindedirektor</p>	<p>3. Der Entwurf wurde im Auftrage der Stadt / Gemeinde ausgefertigt durch Dipl. Ing. E. A. Seevers, Architekt BDA. Diese Zeichnung darf ohne meine Genehmigung weder vervielfältigt noch 3. Personen zum Zwecke anderweitiger Benutzung mitgeteilt werden. Urhebergesetz 19. 6. 01. § 2 Abs. 8 BBauG bleibt bestehen</p> <p>Hildesheim, den 1. 3. 72 ERNST AUGUST SEEVERS DIPLOM-ARCHITECT BDA HILDESHEIMDANIMSTR. 37 Unterschrift des Planers</p>
<p>4. Der Rat der Stadt / Gemeinde hat die Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 5 BBauG, beteiligt. Der Rat der Stadt / Gemeinde hat den danach abgeänderten Entwurf gemäss § 2 Abs. 6 BBauG zur öffentlichen Auslegung beschlossen am 30. 5. 1975</p> <p>Gemeinde Harsum den 26. März 1975 Stad / Gemeindedirektor</p>	<p>5. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung mindestens 1 Woche vor der öffentlichen Auslegung, mit Angabe von Ort und Dauer und dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen nur während der Auslegungsfrist vorgetragen werden können, erfolgte am 27. 6. 1975 gemäss § 2 Abs. 6 BBauG ortsüblich durch Aushang in den Bekanntmachungskästen.</p> <p>Gemeinde Harsum den 26. März 1975 Stad / Gemeindedirektor</p>	<p>6. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes mit Begründung auf die Dauer von mindestens 1 Monat erfolgte gemäss § 2 Abs. 6 BBauG vom 29. 1975 bis 7. 2. 1975 einschliesslich.</p> <p>Gemeinde Harsum den 26. März 1975 Stad / Gemeindedirektor</p>
<p>7. Als Satzung vom Rat der Stadt / Gemeinde aufgrund der § 2 Abs. 1 und 10 des BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. 1 S. 341) sowie des § 6 NGO in der jetzt gültigen Fassung beschlossen am 23. 10. 1975</p> <p>Gemeinde Harsum den 26. März 1975 Bürgermeister Stad / Gemeindedirektor</p>	<p>8. Genehmigung gemäss § 11 BBauG nach Massgabe meiner Verfügung vom 1. 9. 1976 Dez-214, 5-21 102 N-7. 6. 3 (6) Hildesheim, den Der Regierungspräsident</p> <p>Der Rat der Gemeinde Harsum ist mit Beschluss vom 4. 11. 76 den in der Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Hildesheim vom 1. 9. 76 - 110. 5-21 102 N-7. 6. 3 (6) aufgeführten Auflagen beigetreten.</p> <p>Gemeinde Harsum den 31. März 1977 Gemeindedirektor</p>	<p>9. Die Bekanntmachung der Genehmigung gemäss § 12 BBauG, sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung und Bauentwurf erfolgte gemäss § 2 Abs. 6 BBauG durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 10 des Landkreises Hildesheim und durch Aushang. Damit wurde der Bauplan rechtsverbindlich.</p> <p>Gemeinde Harsum den 31. März 1977 Stad / Gemeindedirektor</p>